

Az.: 4 A 85/18.A
3 K 2598/17.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. John

am 23. April 2018

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. November 2017 - 3 K 2598/17.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 6 VwGO) nicht vorliegen.

I.

- 2 Der Kläger trägt vor, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestünden, da seiner Klage vollumfänglich hätte stattgegeben werden müssen. Er habe seinen Verzicht auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung nur in Bezug auf die Zulässigkeit der Klage erklärt, so dass eine mündliche Verhandlung hätte durchgeführt werden müssen. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts weiche von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ab. Die Rechtssache sei auch von grundsätzlicher Bedeutung. Entscheidungserheblich sei, ob die vormalig von der Beklagten verwendete Rechtsbehelfsbelehrung, die den Hinweis enthalten habe, dass die Klage in deutscher Sprache abgefasst sein müsse, unrichtig sei. Die Fragestellung sei für eine Vielzahl von Verfahren entscheidungserheblich und werde durch die Rechtsprechung bislang uneinheitlich beantwortet.
- 3 Die Beklagte hat auf Nachfrage des Senats mitgeteilt, dass sie in ihren Rechtsbehelfsbelehrungen den im Fall des Klägers noch erteilten Hinweis, dass die Klage in deutscher Sprache abgefasst sein müsse, nicht mehr verwende, und ein entsprechendes

Muster der nunmehr verwendeten Rechtsbehelfsbelehrungen vorgelegt. Dieses enthält den vorgenannten Hinweis nicht mehr.

II.

- 4 Die vom Kläger geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils sind in § 78 Abs. 3 AsylG nicht als Zulassungsgrund enthalten, so dass die Zulassung der Berufung hierauf auch nicht gestützt werden kann. Die Vorschrift des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO findet keine Anwendung, da die Zulassung der Berufung in Verfahren nach dem Asylgesetz in § 78 Abs. 3 AsylG eine abschließende Regelung erfahren hat. Dies ergibt sich bereits eindeutig aus dem Wortlaut, wonach die Berufung „nur“ aus den in der Vorschrift genannten Gründen zuzulassen ist.
- 5 Soweit der Kläger mit dem Vortrag, das Verwaltungsgericht hätte eine mündliche Verhandlung durchführen müssen, sinngemäß die Verletzung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) und damit einen Verfahrensmangel geltend macht, der zur Zulassung der Berufung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO führen kann, liegt dieser offensichtlich nicht vor. Das Verwaltungsgericht hat die Klage ohne mündliche Verhandlung als unzulässig abgewiesen, nachdem der Kläger sein Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 101 Abs. 2 VwGO in Bezug auf die Zulässigkeit erklärt hatte. Das Verwaltungsgericht hätte eine mündliche Verhandlung daher nur dann durchführen müssen, wenn es ein Sachurteil hätte erlassen wollen; das ist vorliegend nicht der Fall.
- 6 Der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG) liegt nicht vor, weil der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg dem Verwaltungsgericht Chemnitz im Rechtszug nicht übergeordnet und damit kein Divergenzgericht im Sinne der vorgenannten Norm ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 27. Juli 2015 - 1 A 137/15 -, juris Rn. 7). Die Abweichung des angefochtenen Urteils von der vom Kläger benannten Entscheidung rechtfertigt daher auch nicht die Zulassung der Berufung.
- 7 Die Berufung ist schließlich auch nicht wegen der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) zuzulassen. Die vom Kläger

sinngemäß aufgeworfene Frage, ob die Formulierung in einer behördlichen Rechtsbehelfsbelehrung, wonach die Klage „in deutscher Sprache abgefasst“ sein muss, irreführend und die Belehrung damit i. S. v. § 58 Abs. 2 VwGO unrichtig erteilt ist, wird zwar in der Rechtsprechung der Obergerichte unterschiedlich beantwortet (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 18. April 2017 - A 9 S 333/17 -, juris Rn. 28; a. A. OVG Schl.-H., Beschl. v. 16. November 2017 - 1 LA 689/17 -, juris Rn. 7) und ist vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht bislang auch noch nicht entschieden worden. Der Rechtssache kommt gleichwohl keine grundsätzliche Bedeutung i.S.v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG zu (a. A. SächsOVG, Beschl. v. 5. Januar 2018 - 5 A 1306/17.A -, juris Rn. 2; BayVGH, Beschl. v. 22. August 2017 - 13a ZB 17.30882 -, juris Rn. 2 f.).

8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn für die angefochtene Entscheidung der Vorinstanz eine konkrete, fallübergreifende und bislang ungeklärte Rechtsfrage von Bedeutung war, deren noch ausstehende Klärung im Rechtsmittelverfahren zu erwarten ist und zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder zur Weiterentwicklung des Rechts geboten ist (vgl. zum Revisionsverfahren BVerwG, Beschl. v. 14. März 2018 - 6 BN 3.17 -, juris Rn. 15; st. Rspr.). Die Beklagte hat mitgeteilt, dass sie in der Rechtsbehelfsbelehrung, die sie ihren Bescheiden beifügt, den Hinweis, wonach die Klage in deutscher Sprache abgefasst sein muss, nicht mehr verwendet, und hat ein entsprechendes Muster der nunmehr verwendeten Rechtsbehelfsbelehrung vorgelegt. Die Klärung der Frage, ob dieser Hinweis zu einer Unrichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung i. S. v. § 58 Abs. 2 VwGO führt, ist damit zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder zur Weiterentwicklung des Rechts nicht mehr geboten, weil sich diese Frage in der Zukunft nicht mehr stellen wird.

9 Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht der Zweck der Zulassung eines Rechtsmittels wegen grundsätzlicher Bedeutung darin, eine für die Zukunft richtungsweisende Klärung herbeizuführen, so dass bei Rechtsfragen zu ausgelaufenem oder auslaufendem Recht sowie zu Übergangsrecht eine solche Zulassung regelmäßig nicht gerechtfertigt ist (BVerwG, Beschl. v. 25. Januar 2018 - 2 B 32.17 -, juris Rn. 7 m. w. N.). Eine solche, für die Zukunft richtungsweisende Entscheidung scheidet aber auch dann aus, wenn sich - wie hier - eine im Verfahren aufgeworfene Rechtsfrage in der Zukunft nicht mehr stellen wird, weil die Beklagte zwi-

schenzeitlich eine veränderte Rechtsbehelfsbelehrung verwendet und auf den Hinweis, der Gegenstand der aufgeworfenen Frage ist, verzichtet hat. Einer (weiteren) obergerichtlichen Rechtsprechung zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder zur Weiterentwicklung des Rechts bedarf es bei dieser Sachlage nicht mehr.

10 Eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung käme zwar ausnahmsweise in Betracht, wenn die Beantwortung der vom Kläger aufgeworfenen Frage weiterhin für einen nicht überschaubaren Personenkreis in nicht absehbarer Zukunft von Bedeutung wäre (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. September 2015 - 2 B 74.14 - juris Rn. 10 m. w. N. [zur Grundsatzrevision]). Der Zulassungsantrag enthält hierzu keine Darlegungen, sondern beschränkt sich auf die Behauptung, dass die Fragestellung „für eine Vielzahl von Verwaltungsverfahren“ entscheidungserheblich sei. Dabei ist nicht ersichtlich, warum sich die als klärungsbedürftig aufgeworfene Rechtsfrage nach der Änderung der Rechtsbehelfsbelehrung durch die Beklagte in Zukunft weiter stellen sollte, noch dass sie sich in einer Vielzahl von anhängigen Verwaltungsstreitsachen stellt, denn die Klagefrist des § 74 Abs. 1 AsylG wird trotz ihrer Kürze von der ganz überwiegenden Zahl der Kläger in Asylsachen eingehalten.

11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Dr. John